

Auf Grundlage des § 12 Absatz 2 der Satzung gibt sich der Gesamtvorstand des Wirtschaftsförderverbandes e.V. zur Verteilung seiner Aufgabenbereiche und der dazu erforderlichen Vertretungsbefugnisse nachfolgende

GESCHÄFTSORDNUNG des Gesamtvorstands

§ 1 Leitung des Verbandes

Die Leitung des Verbandes obliegt dem Gesamtvorstand. Die Aufgaben des Gesamtvorstands im Einzelnen ergeben sich aus § 12 der Satzung.

§ 2 Geschäftsführung des Verbandes

Der Gesamtvorstand führt gemäß § 12 Absatz 2 der Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 27 Absatz 3; 664 bis 670 BGB die Geschäfte des Verbandes. In diesem Rahmen wird die Führung der laufenden Geschäfte auf den/die Vorsitzende(n) des Verbandes übertragen, für den Fall dessen Verhinderung gemeinschaftlich auf die stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 3 Führung der laufenden Geschäfte

- (1) Der Vorsitzende kann die Erledigung der laufenden Geschäfte insgesamt oder für Einzelbereiche auf den oder die vom Gesamtvorstand bestellten Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen und deren Stellvertreter/innen übertragen.
- (2) Die Übertragung laufender Geschäfte nach Absatz 1 lässt die Gesamtzuständigkeit des/der Vorsitzenden für diesen Geschäftsbereich unberührt.

§ 4 Geschäftsführer/-innen

- (1) Die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern/-innen und soweit erforderlich stellvertretender Geschäftsführer/-innen erfolgt durch den Gesamtvorstand.
- (2) Der/die Geschäftsführer/-in gehört nach § 11 Abs.3 dem Gesamtvorstand mit beratender Funktion an. Ihm/ihr obliegt die Unterstützung des Markenvorstands gemäß § 15 Abs.1 b).
- (3) Soweit dem/der Geschäftsführer/-in darüber hinaus durch den Vorsitzenden gemäß § 3 die Zuständigkeit für die laufenden Geschäfte übertragen worden ist, nimmt er diese eigenverantwortlich, jedoch unter Berücksichtigung der Gesamtzuständigkeit des/der Vorsitzenden und dessen/deren Weisungen wahr. Sind mehrere Geschäftsführer/-innen bestellt, erfolgt die Wahrnehmung und Erledigung der laufenden Geschäfte gemeinschaftlich, soweit mit der jeweiligen Übertragung nicht einzelne Aufgabenbereiche zugewiesen worden sind.

- (4) Der/die Geschäftsführerin bedient sich bei Erledigung seiner/ihrer Aufgaben der Geschäftsstelle des Landratsamts Donau-Ries in dem Umfang, als ihm/ihr dazu für die Verbandsarbeit Zugriff und Personal zur Verfügung gestellt worden ist. Er/sie ist den betreffenden Mitarbeitern/innen gegenüber im Rahmen seiner/ihrer Zuständigkeit als Geschäftsführer/-in des Verbandes weisungsbefugt.

§ 5 Vertretungsregelungen

- (1) Die Vertretungsmacht des/der **Vorsitzenden** und seiner/ihrer Stellvertreter/-innen richtet sich nach § 11 Abs. 4 der Satzung, wonach jeder/jede nach § 26 BGB jeweils alleinvertretungsberechtigt ist. Die Stellvertreter/-innen können ihre Vertretungsmacht nur im Verhinderungsfall des/der Vorsitzenden ausüben.
- (2) Mit Übertragung der Erledigung laufender Geschäfte durch den/die Vorsitzende/n nach § 3 Abs.1 wird dem/der **Geschäftsführer/-in** gleichzeitig die dafür erforderliche Vertretungsbefugnis erteilt. Diese kann nur im Rahmen haushaltsrechtlicher Vorgaben ausgeübt werden und erstreckt sich unter dieser generellen Beschränkung dabei
- a) auf den Abschluss der gewöhnlichen Rechtsgeschäfte im Rahmen der laufenden Geschäfte und
 - b) darüber hinaus auf den Abschluss von Rechtsgeschäften, deren jeweiliger Geschäftswert pro Projekt und Jahr sowohl als Einzelgeschäft als auch als Dauerschuldverhältnis den Wert von EURO 20.000 nicht überschreitet.

Davon unberührt bleibt der Abschluss von Rechtsgeschäften, für die durch den/die Vorsitzende/-n im Rahmen dessen/deren Vertretungsmacht nach Abs.1 oder durch den Gesamtvorstand eine Vertretungsvollmacht für den jeweiligen Einzelfall erteilt worden ist.

- (3) Der/die Geschäftsführer/-in ist im Rahmen seiner/ihrer Vertretungsbefugnis berechtigt, seiner-/ihrerseits einzelnen **Mitarbeiter/-innen**, die ihm/ihr für die Erledigung laufender Geschäfte des Verbandes aus der Geschäftsstelle zugeordnet worden sind, Vertretungsbefugnis zu erteilen, soweit
- a) diese sich auf den Abschluss gewöhnlicher Rechtsgeschäfte der laufenden Geschäfte erstreckt und ein Einzelgeschäftswert für den Einzelfall EURO 2.000 nicht überschreitet und
 - b) und an eine Doppelzeichnung gebunden ist.

Die Geschäftsordnung wurde durch den Gesamtvorstand in seiner Sitzung am 12.03.2024 beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.